ESCHK Tarif-VI-2011 vom 3. Oktober 2011

Eschk, 2011-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_Tarif-VI-2011

FR: ESCHK Tarif-VI-2011 du 3 octobre 2011

IT: ESCHK Tarif-VI-2011 del 3 ottobre 2011

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den Tarif VI Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden

2/5 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den Tarif VI CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten Tarifs VI (Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2011 ab. Mit Eingabe vom 12. Mai 2011 hat die Verwertungsgesell- schaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den Tarif VI um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

2. Die Einnahmen aus dem Tarif VI in den letzten zwei Jahren werden von der SUISA mit Fr. 719‘202.84 (2009) bzw. mit Fr. 621‘817.13 (2010) angegeben. Dazu erläutert die SUISA, dass – ähnlich wie im Bereich der Tonträgerlizenzierung - die Einnahmen aus der Lizenzierung von Musik auf Tonbildträgern eine rückläufige Tendenz aufweisen würden.

3. Der Tarif VI wurde gemäss Eingabe der SUISA mit dem Schweizerischen Videover- band (SVV) als einzigem Verhandlungspartner in diesem Nutzungsbereich verhandelt. Dieser Verband habe auf schriftlichem Weg der Verlängerung des Tarifs VI um zwei Jahre zugestimmt (vgl. Gesuchsbeilage 5).

Im Weiteren verweist die SUISA hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängern- den Tarifs auf das Genehmigungsverfahren des geltenden Tarifs im Jahre 2008.

4. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden schriftlichen Zustimmungserklärung des SVV konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgeset- zes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer allfälligen Empfehlung unter- breitet werden. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt.

5. In seiner Antwort vom 25. Mai 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten Tarif VI. Dies begründet er mit dem Um- stand, dass sich die SUISA mit dem massgebenden Nutzerverband auf eine Verlänge- rung des Tarifs bis Ende 2013 einigen konnte.

6. Da der Verhandlungspartner SVV der Verlängerung des vorgelegten Tarifs VI aus- drücklich zugestimmt hat und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 27. Juni 2011 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer keine Sitzung verlangt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs VI (Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 am 12. Mai 2011 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung mit dem SVV im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Auf- bau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der un- mittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungs- fähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nut- zerverbände verzichtet sie demnach auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das

Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschrän- kung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien,

die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keiner- lei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisation zur beantragten Genehmigung des Tarifs VI und des Umstandes, dass der Schiedskom- mission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekomme- nen Vertrag entspricht, ist beim Tarif VI von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission hat daher nicht zu prüfen, ob der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerver- bände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des Tarifs VI bis zum 31. Dezember 2013 ist somit, soweit er der Kognition der Schieds- kommission unterliegt (vgl. dazu den Beschluss der ESchK vom 13. Dezember 1999, Ziff. II/4), zu genehmigen.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten Tarifs VI (Aufnehmen von Musik auf

Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – in der Fassung vom 16. Juni 2008 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

5/5 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den Tarif VI CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_

[…]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.